



Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22.08.2024, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lüchtringen, Blatt 2016,
BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Lüchtringen, Flur 6, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Murrwinkel 1, Größe: 103 m²

**Grundbuch von Lüchtringen, Blatt 2016,
BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Lüchtringen, Flur 6, Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche, Murrwinkel, Größe: 36 m²

**Grundbuch von Lüchtringen, Blatt 2016,
BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Lüchtringen, Flur 6, Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, Murrwinkel, Größe: 28 m²

**Grundbuch von Lüchtringen, Blatt 2016,
BV Ifd. Nr. 4**

Gemarkung Lüchtringen, Flur 6, Flurstück 624, Gebäude- und Freifläche, Murrwinkel, Größe: 32 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei Grundstück 1) um ein Grundstück, welches mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr vermutlich um 1880, bebaut ist. Da eine Innenbesichtigung nicht möglich war, wird -grob geschätzt- aufgrund des äußereren Eindrucks von einem relativ einfachen Ausstattungsstandard in ausreichendem Instandhaltungszustand mit Modernisierungsbedarf ausgegangen.

Grundstück 2) und Grundstück 3) liegen nebeneinander und werden als Gartenhof mit eingezäunter Rasenfläche genutzt.

Grundstück 4) ist mit einer Reihenendgarage, Baujahr vermutlich 1970er Jahre, bebaut. Es besteht Restfertigstellungsbedarf und es besteht ein leicht überalterter, mäßig instand gehaltener Zustand.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 13.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt auf

51.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lüchtringen Blatt 2016, lfd. Nr. 1 47.000,00 €
- Gemarkung Lüchtringen Blatt 2016, lfd. Nr. 2 1.000,00 €
- Gemarkung Lüchtringen Blatt 2016, lfd. Nr. 3 1.000,00 €
- Gemarkung Lüchtringen Blatt 2016, lfd. Nr. 4 2.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.